

Erläuterungen

Zu den Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Z 6 (§ 89a Abs. 2 GOG):

Da Teilnehmer im elektronischen Rechtsverkehr eine elektronische Bestätigung für die Einbringung erhalten, besteht keine Notwendigkeit mehr für die Übermittlung von Rubriken. Zudem bedürfen elektronische Eingaben bereits seit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (BGBl. Nr. 343/1989) keiner Gleichschriften und Rubriken (§ 89 Abs. 1 GOG).

Zu Z 7 (§ 89c Abs. 5 und 6 GOG):

Mit dem bisherigen § 89c Abs. 5 werden Rechtsanwälte und Notare, mit dem bisherigen § 89c Abs. 6 Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG) und inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG) verpflichtet, Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronische eingebracht werden dürfen, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.

Verpflichtende Teilnahmen am elektronischen Rechtsverkehr haben sich in der Praxis bewährt und führten zu bedeutenden Einsparungen (Porto, Entfall von Dateneingaben, Manipulationsaufwand etc.) für die Justiz. Dieses Einsparungspotential soll nun auch in weiteren Bereichen genutzt werden. Könnten die 100 größten Nicht-ERV-Einbringer für den elektronischen Rechtsverkehr gewonnen werden, wären Einsparungen von etwa 150.000 Euro pro Jahr möglich. Ein weiterer Schritt zum Ausbau des ERV stellt nun die – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten bestehende – Verpflichtung für die Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG), die Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), die Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 GehaltskassenG 2022), die Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEF-Service GmbH (§ 13 IESG) und für den Hauptverband der gesetzlichen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) dar, deren Eingaben großteils noch nicht elektronisch übermittelt werden.

Abgesehen wurde, einen den bisherigen § 89c Abs. 5 und 6 nachgebildeten Abs. 7 für die neu aufzunehmenden gesetzlichen Sozialversicherungen aufzunehmen. Hingegen werden im neugefassten § 89c Abs. 5 alle verpflichtenden ERV-Teilnehmer zusammen gefasst.

Die in den bisherigen § 89c Abs. 5 und 6 verwendete Wendung „Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren ...“ führte mitunter zur irrigen Rechtsmeinung, dass sich auch die Eingaben nur auf das Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren beziehen. Die Neufassung trägt zur Klarstellung bei und entspricht auch der bereits bestehenden Praxis, dass Beilagen auch außerhalb des Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren elektronisch vorgelegt werden. Die gemeinsame elektronische Übernahme von Eingaben und Beilagen trägt wesentlich zur Reduzierung von Manipulationsaufwand bei.

Die Nichtbeachtung der bisherigen § 89c Abs. 5 und 6 stellte lediglich eine Ordnungsvorschrift dar, deren Verletzung keine verfahrensrechtlichen Folgen hatte (RIS-Justiz RS0124335). Die Ansicht, dass sie eine zwingend einzuhaltende Formvorschrift darstellt, deren Verletzung zu einem Verbesserungsverfahren und bei Nichtverbesserung zur Zurückweisung der Eingabe führt, wurde bisher vom OGH abgelehnt.

Nunmehr soll vorgesehen werden, dass die im neugefassten § 89c Abs. 5 genannten ERV-Teilnehmer in Hinkunft den elektronischen Rechtsverkehr zwingend verwenden müssen. Der zwingende Charakter dieser Vorschrift soll dadurch klargestellt werden, dass die Nichtbeachtung wie ein Formmangel zu behandeln ist, der zu verbessern ist.